



Mobbing von Lehrkräften im Internet

Handlungsempfehlungen

Handlungsempfehlungen bei Mobbing von Lehrkräften im Internet

Vorwort der Ministerin

Lehrerinnen und Lehrer haben einen herausfordernden Beruf. Ständig müssen sie sich nicht nur fachlich neuen Entwicklungen, sondern auch den Veränderungen in der Gesellschaft stellen. Dazu gehören auch die neuen Kommunikationstechniken.

Es ist nicht neu, dass das Wirken von Lehrkräften von Schülerinnen und Schülern dokumentiert wird und die Kolleginnen und Kollegen in den Schulen dabei auch Kritik erfahren. Schon immer gab es Abschlusszeitungen mit manchmal sehr harten Äußerungen über Kolleginnen und Kollegen in den Schulen darin. Schon immer kursierten auch Fotos mit mehr oder weniger gelungenen Abbildungen. Doch erhalten solche Erscheinungen eine neue Qualität durch die mit Fotohandy und Internet gegebene Möglichkeit, Bilder und Berichte rasch, weltweit sowie dauerhaft zu publizieren und auch zu manipulieren.

Unterrichten findet nicht im luftleeren Raum statt, Feedback von Schülerinnen und Schülern ist erwünscht und notwendig. Die Verunglimpfungen von Lehrkräften durch persönlichkeitsverletzende Veröffentlichungen und Videos ist indes etwas völlig Anderes.

Ich nehme dieses Phänomen sehr ernst und werde entschieden dagegen vorgehen, aus Fürsorgepflicht für die Lehrerinnen und Lehrer wie auch aus Sorge um das Klima in unseren Schulen.

Deshalb werden in dieser Handlungsempfehlung, die jetzt auf neuesten Stand gebracht wurde, Hinweise und Möglichkeiten aufgezeigt, welche Rechte betroffene Lehrkräfte haben und welche Möglichkeiten der Unterstützung bestehen.

Barbara Sommer

Die Technik entwickelt sich rasant. Was gestern nur Spezialisten zur Verfügung stand, damit geht heute jeder Interessierte souverän um. Das gilt auch für das Handy mit Funktionen wie Video- und Fotoaufnahmen, die sofort verschickt werden und für die Bild- und Filmbearbeitung, deren Ergebnisse über das Internet eingestellt werden können. Damit werden andere Personen schnell informiert, wichtige Ereignisse festgehalten und übermittelt. Fluch und Segen als zwei Seiten einer faszinierenden Technik. Über das Internet kann sich jeder Informationen zu allen Themen herunterladen, ein Austausch mit Menschen auf der ganzen Welt ist möglich.

Kinder, Jugendliche und Erwachsene sind gleichermaßen in den Bann gezogen. Hier kann nicht nur passiv konsumiert, sondern auch aktiv gestaltet werden. Das eröffnet bislang ungeahnte Möglichkeiten. Doch mit den Möglichkeiten wachsen auch die Verführungen.

Im Umgang mit den Möglichkeiten und Funktionen von Internet und Handy sind einige Schülerinnen und Schüler sehr kreativ. Allerdings überschreiten sie manchmal auch Grenzen. Das Bloßstellen von Lehrkräften in peinlichen Situationen ist nicht nur ein übler Schülerscherz, sondern auch ein Straftatbestand.

Was ist zu tun, wenn Bilder der eigenen Person in einen Pornofilm montiert über das Internet frei verfügbar sind? Jedenfalls nicht still leiden und alleine sich fragen, was dazu geführt hat. Wichtig ist, Ursache und Wirkung nicht zu verwechseln. Wer ist der Täter? Wie kann ich dagegen vorgehen? Ein Strafantrag muss in der konkreten Situation gestellt werden.

Aber was geschieht mit mir als Person? Ähnlich wie bei sexuellen Übergriffen kann die Seele leiden. Man fühlt möglicherweise nur noch Scham oder Schuld, vielleicht aber auch Aggression. Einzelne Betroffene nehmen bei sich neben der Opferrolle auch noch die Frage nach dem eigenen Mitverschulden wahr: „Was habe ich falsch

gemacht?“. All dies kann Sie als Lehrerein oder als Lehrer stark belasten und kann sicherlich auch zu psychosomatischen Störungen führen. Unterricht halten vor einer Klasse, so als ob nichts geschehen wäre? Manch einer zeigt sich äußerlich unbewegt, aber innerlich?

Wenn Sie Ihre Gedanken und Gefühle für sich behalten, mit sich selbst „ausmachen“ wollen, riskieren Sie möglicherweise eine hohe psychische Belastung, die in Einzelfällen auch chronifizieren kann. Sprechen Sie mit Menschen, die Sie unterstützen, in Ihrem privaten und beruflichen Umfeld. Eine große Unterstützung könnte ein Austausch im Kollegium oder zumindest mit Kolleginnen oder Kollegen, zu denen Sie Vertrauen haben, sein. Das Schulministerium hat für Sie eine nachhaltige Möglichkeit geschaffen, mit Fachleuten Kontakt aufzunehmen. Dies kann innerhalb des Schulsystems durch Schulpsychologen, aber auch durch psychologisch qualifizierte Berater der B·A·D GmbH (BAD Gesundheitsvorsorge und Sicherheitstechnik GmbH) erfolgen. Hierfür bietet die B·A·D GmbH eine Beratungshotline an, die Sie anonym nutzen können. Sie erfahren Orientierung und Stabilisierung in der für Sie belastenden Situation. Gleichzeitig werden Sie bei Ihren Bewältigungsschritten unmittelbar begleitet. Dabei sind absolute Vertraulichkeit und Persönlichkeitsschutz sicher gestellt.

Werden Sie aktiv, prüfen Sie die Möglichkeiten der Prävention, informieren Sie sich über Ihre Rechte und setzen Sie sich zur Wehr. Wenn Sie selbst betroffen sind, lassen Sie sich beraten durch die Freecall-Serviceline "0 Gewalt" (0800/0439258) der B·A·D GmbH, die Ihnen seit 2007 für anonyme Gespräche jeweils dienstags und donnerstags in der Zeit von 14:00 – 18:00 zur Verfügung steht. Es besteht auch die Möglichkeit zu Anschlussgesprächen und/oder externe Weiterverweisung an therapeutische oder stationäre Angebote.

Wenn Sie sich durch Veröffentlichungen im Internet persönlich verletzt fühlen, steht Ihnen die "Beschwerdestelle für Internetmobbing im Schulbereich bei der Bezirksregierung Düsseldorf", Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zur Verfügung. Diese erreichen Sie auch unter der E-Mail Adresse:

oder der Telefonnummer 0211 475-2521 oder 0211 475-2033.

Diese Beschwerdestelle soll auf die Plattformbetreiber einwirken, persönlichkeitsrechtsverletzende Filme aus dem Netz zu nehmen.

Handlungsempfehlungen

"Spick mich" und ähnliche Angebote

Bei der Internetseite "spickmich.de" handelt es sich um ein von drei Kölner Studenten betriebenes Internetforum, in dem es Schülerinnen und Schüler ermöglicht wird, untereinander Informationen auszutauschen. Kern des Angebotes ist die "Profilseite", auf der Schülerinnen und Schüler sich selbst darstellen können und über die sie auch für andere Mitglieder der community erreicht werden können. Auf dieser Profilseite können - nach redaktioneller Prüfung durch die Betreiber von "spickmich" - auch Fotos und Videos zugänglich gemacht werden. Diese Fotos und Videos enthalten allerdings keine Bildnisse von Lehrkräften. Sofern ein Schüler versucht, Fotos oder Videos, auf denen Lehrkräfte abgebildet sind, in das Portal einzustellen, werden diese vom Betreiber der Seite unverzüglich gelöscht.

Ferner besteht für Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit, ihre Lehrkräfte anonym zu "benoten". Zu den Kriterien, die dafür zur Verfügung stehen, gehören u.a. "cool und witzig", „motiviert“, „menschlich“, „fachlich kompetent“, „gut vorbereitet“, „faire Prüfungen“, und „vorbildliches Auftreten. Die früher verwendeten Kriterien „sexy“, „gelassen“ und „leichte Prüfungen“ werden seit September 2007 nicht mehr verwendet. Daneben besteht (wiederum redaktionell gefiltert) die Möglichkeit, Zitate von Lehrerinnen und Lehrern einzustellen. Aus dem Durchschnitt der für die jeweilige Lehrkraft abgegebenen Bewertungen wird eine Gesamtbewertung errechnet. Die Anzahl der Bewertungen wird ebenfalls angegeben. Bewertungen werden erst angezeigt, wenn sie mindestens vier Teilnehmern vorgenommen wurden. Bewertungen,

die ausschließlich den Wert „1“ oder „6“ beinhalten fließen nicht in das Bewertungsergebnis ein. Eintragungen auf der Seite setzen eine Registrierung voraus, dass die Nutzenden registriert sind. Die Bewertungen sind nur für angemeldete Nutzende zu sehen.

Neuerdings gehört zum Angebot auch eine Bewertung der Schule.

Diese Seite besteht seit Ende Januar 2007. Hierfür sind lt. Betreiberangaben (Stand 10.02.2009) inzwischen bundesweit 860.000 Nutzer vorhanden.

Die Seite lehnt sich an die bereits bestehenden Internetforen "meinprof.de" sowie "studivz.net" an. Über ähnliche Plattformen, z. B. "Schülercc" (www.schueler.cc); und "SchülerVz" (www.schueler.vz.net), wurde in der Presse berichtet. Diese Foren rufen aber nicht zur Bewertung von Lehrerleistungen auf.

Die Seite "spickmich.de" hat erhebliches Aufsehen in der Presse erregt. Grund hierfür war auch eine undifferenzierte Auseinandersetzung in der Öffentlichkeit und die unzutreffende Gleichstellung von "spickmich.de" mit gänzlich unregulierten Internetangeboten, wo Hinrichtungsvideos und pornografische Fotomontagen von Lehrkräften zu finden sind. "spickmich.de" ist deutlich zu unterscheiden von solchen Angeboten. Derartige Verletzungen der Menschenwürde finden auf "spickmich.de" nicht statt.

Es ist nur natürlich, dass Schülerinnen und Schüler das Bedürfnis haben, sich über ihre Erfahrungen in der Schule und auch ihre Ansichten über ihre Lehrerinnen und Lehrer auszutauschen. Unbehagen erzeugt allerdings, wenn als Medium dafür das Internet gewählt wird, das zumindest theoretisch eine weltweite Verfügbarkeit ermöglicht, auch wenn durch die Bindung an Anmeldung und Passwort der Benutzerkreis bei "spickmich.de" enger gefasst ist.

Die erste Handlungsempfehlung zu diesen Angeboten ist, sie im Unterricht zu behandeln und dabei insbesondere auf die Fragen des Schutzes der Persönlichkeitsrechte (übrigens auch die der Schüler, die je nach Forum und den eingestellten Informationen ebenfalls weltweit und dauerhaft abrufbar sind), der strafrechtlichen und zivilrechtlichen Implikationen usw. einzugehen. Hinweise zur Behandlung im Unterricht, auf die verwiesen werden kann, sind reichlich vorhanden (s. Literaturhinweise).

Empfehlenswert ist auch, an der Schule eine Rückmeldekultur zu installieren, die den angstfreien Austausch (auch) über die Leistungen der Lehrerinnen und Lehrer in einer Weise ermöglicht, die deren Persönlichkeitsrechte wahrt.

Schließlich sind die eingeschränkten juristischen Möglichkeiten aufzuführen, die hier schwerpunktmäßig behandelt werden. Dabei stehen die Handlungsmöglichkeiten gegen die Betreiber von Internetseiten im Vordergrund. Gegenüber den Schülerinnen und Schülern wird (in der hier angesprochenen Fallgruppe) zunächst das pädagogische Instrumentarium auszuschöpfen sein, was schulordnungsrechtliche Maßnahmen nicht ausschließt.

Beispiele

Fall 1

Herr Meier, Lehrer an einer Schule im Münsterland, erfährt, dass er in "spickmich.de" benotet wurde. Er möchte sich selbst nicht bei "spickmich.de" einloggen und fragt, wie er dennoch erfahren kann, was dort über ihn berichtet wird.

Lösung:

Herr Meier kann eine Anfrage nach § 34 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) an die Betreiber der Seite "spickmich.de" richten. Dazu sucht er erst unter "spickmich.de" das "Impressum".

Mit den so gewonnenen Adresdaten kann er nun die Betreiber von "spickmich.de" anschreiben und unter Berufung auf § 34 Abs. 1 BDSG verlangen, dass ihm die zu seiner Person auf "spickmich" gespeicherten Daten bekanntgegeben werden. Die Auskunft muss unentgeltlich und regelmäßig schriftlich erteilt werden.

Sollte die Auskunft nicht erteilt werden, kann die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit eingeschaltet werden.

Fall 2

Herr Meier ist mit der Speicherung seiner Daten nicht einverstanden und möchte die ihn betreffenden Angaben gelöscht haben.

Lösung:

Das OLG Köln ist mit mehreren Entscheidungen, zuletzt vom 3. Juli 2008 – 15 U 43/08 im Fall einer Lehrerin, deren Daten bereits auf der Homepage der Schule veröffentlicht waren, zu der Auffassung gelangt, dass in der Veröffentlichung der Bewertung keine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts - auch nicht im Zusammenhang mit den Bewertungskriterien - liege. Weiter sei die in Rede stehende Bewertung von Lehrerinnen und Lehrern vom Grundrecht der Meinungsfreiheit umfasst sei. Der BGH hat mit Urteil vom 23.06.2009 – VI ZR 196/08, soweit aus der Pressemitteilung ersichtlich, diese Rechtsprechung bestätigt.

Im konkreten Fall wurde auch ein Anspruch auf Unterlassung aus Datenschutzgründen abgelehnt, weil die Speicherung und Veröffentlichung in ihrer konkreten Ausgestaltung durch § 28 Abs. 1 Nr.

3 BDSG gestattet sei. Die persönlichen Daten der Lehrerin waren bereits mit ihrem Einverständnis öffentlich zugänglich (u. a. Veröffentlichung auf der Schul-Homepage). Ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse der Lehrerin an dem Ausschluss der Verbreitung oder der Nutzung ihrer persönlichen Daten bestehe nicht. Seite 9 / 25

Allenfalls, wenn die Daten des Herrn Meier bisher nirgendwo veröffentlicht waren, könnte er versuchen, von den Betreibern von "spickmich.de" zu verlangen, die entsprechenden Informationen zu sperren und nicht weiterzuverbreiten. Der Anspruch lässt sich ggf. auf §§ 1004 i.V.m. § 823 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und § 35 Abs. 2 Nr. 1 BDSG stützen. Dies kann am besten durch ein Schreiben erfolgen. Die Rechtslage ist noch nicht endgültig geklärt. Eine gerichtliche Entscheidung über diese Konstellation steht noch aus.

Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit weist darauf hin, dass "spickmich.de" personenbezogene Daten über Lehrpersonen weder erheben noch verbreiten darf. Sie ist auch der Auffassung, dass die Wiedergabe der aus einzelnen Bewertungen gewonnenen Beurteilungen keineswegs von der Meinungsfreiheit umfasst ist.

Die Anbieter von "spickmich.de" sind demgegenüber der Auffassung, dass selbst dann kein Unterlassungsanspruch eines Lehrers oder einer Lehrerin besteht, wenn seine bzw. ihre Daten bislang noch nirgendwo veröffentlicht waren.

Ggf. kann es erforderlich werden, diesen Anspruch gerichtlich (insbesondere durch Erwirken einer einstweiligen Verfügung) durchzusetzen. Dazu empfiehlt es sich, einen Anwalt einzuschalten.

Fall 3

Herr Meier möchte gerne wissen, welche Schülerinnen und Schüler welche Bewertungen über ihn abgegeben haben, um sich mit diesen auseinandersetzen zu können.

Lösung:

Ein solcher Anspruch könnte sich aus § 34 Abs. 1 Nr. 1 BDSG ("die zu seiner Person gespeicherten Daten, auch soweit sie sich auf die Herkunft beziehen") - vorbehaltlich im Einzelfall entgegenstehender Rechte der Schülerinnen und Schüler - ergeben. Demgegenüber können sich die Betreiber der Internetangebote unter Umständen auf ein überwiegendes Interesse an der Wahrung der Rechte der Schüler berufen. Im Übrigen wäre eine solche Auskunft nach Angaben der Betreiber auch faktisch unmöglich, weil sie nicht speichern - und dazu auch nicht verpflichtet sei -, welcher Schüler bzw. welche Schülerin welche Benotung abgibt.

Wenn Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat vorlägen (regelmäßig nicht, siehe den folgenden Fall) und Daten vorhanden wären, könnte ggf. die Staatsanwaltschaft über § 14 Abs. 2 Telemediengesetz (TMG) die entsprechenden Angaben erlangen. Das ist jedoch eine Frage des Einzelfalls.

Fall 4

Herr Meier fühlt sich durch die über ihn veröffentlichten Beurteilungen beleidigt und möchte eine strafrechtliche Verfolgung erreichen.

Lösung:

Dass die Beurteilungen, die auf "spickmich.de" veröffentlicht werden, bereits die Schwelle der Strafbarkeit erreichen, ist mehr als zweifelhaft. Denn der Beleidigungstatbestand (§ 185 Strafgesetzbuch (StGB)) setzt neben der "Kundgabe der Nichtachtung und Missachtung" voraus, dass der Adressat die Äußerungen nach den üblichen sozialen Anschauungen seines Lebenskreises als Herabsetzung empfindet. Das mag subjektiv z. B. bei einer schlechten Punktzahl im Kriterium "sexy" der Fall gewesen sein, insbesondere dann, wenn das "Zeugnis" auch noch mit dem Icon des hässlichen Lehrers markiert wird, zumal auch objektiv der Sexappeal kein sachliches Kriterium der Beurteilung von Lehrerleistung sein kann.

Daher verwendet „spick mich“ dieses Kriterium auch nicht mehr.

Stets ist zu berücksichtigen, dass Lehrer mit ihrem Wirken in der Schulöffentlichkeit stehen, und es sich bei den Beurteilungen um die Beurteilung des beruflichen Wirkungskreises handelt.

In diesem Bereich hat die Rechtsprechung die Hürden für eine strafrechtliche Verfolgung sehr hoch gelegt und sieht die Strafbarkeit nur bei einer Schmähkritik gegeben. Diese Schwelle erreichen Spickmich-Bewertungen – legt man das Urteil des OLG Köln zugrunde – auf keinen Fall. Ein Strafantrag¹ wird daher in den Fällen der „Lehrerbewertung“ regelmäßig keinen Erfolg haben.

Handlungsempfehlung:

In anderen Fällen kann ein Vorgehen aussichtsreicher sein. Wenn beispielsweise auf einem Internetforum verbreitet wird „Lehrer Meier ist

¹ Strafantrag ist die Erklärung des/der Verletzten oder auch des Dienstvorgesetzten, dass die Verfolgung einer bestimmten Straftat erfolgen soll. Der Strafantrag ist bei Beleidigungsdelikten die Voraussetzung für die Einleitung staatsanwaltlicher Ermittlungen. Der Strafantrag ist von der Strafanzeige zu unterscheiden, mit der jedermann auf den Verdacht einer strafbaren Handlung hinweisen kann.

ein Arschloch. Er ermittelt seine Noten mit einem Zufallsgenerator“, ist dies eindeutig eine Herabsetzung. Seite 12 / 25

Lassen sich als Urheber unmittelbar eine Schülerin oder ein Schüler des Herrn Meier ermitteln, ist am ehestens eine pädagogische Reaktion bis hin zur Schulordnungsmaßnahme angebracht.

Sind Eltern oder andere die Urheber sind straf- und zivilrechtliche Schritte notwendig.

Herr Meier sollte sich an die für seine Personalangelegenheiten zuständige Bezirksregierung wenden, die als "Dienstvorgesetzte" nach § 194 Abs. 3 StGB ebenfalls Strafantrag stellen kann. Dabei muss sorgfältig das Für und Wider abgewogen werden, da ein Strafverfahren zu erheblichen zusätzlichen Belastungen für den Verletzten führen kann.

Ob die Seitenbetreiber strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden können, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab, insbesondere von der Frage, ob ihnen die Veröffentlichung zugerechnet werden kann.

Zivilrechtlich könnte auch der Provider bei Vorliegen einer Ehrverletzung zur unverzüglichen Löschung derartiger Einträge und Unterlassung aus § 1004 BGB analog i. V. m. § 823 Abs. 1, Abs. 2 BGB i. V. m. § 185 StGB verpflichtet sein (vgl. LG Düsseldorf CR 2006, 563).

Bei dem Eintrag in dem Forum dürfte es sich nicht um eigene Informationen des Providers handeln, der sie zur Nutzung durch Dritte bereithält und für die er gem. § 7 Abs. 1 TMG "nach den allgemeinen Gesetzen verantwortlich ist". Vielmehr dürften es fremde Informationen i. S. des § 10 S. 1 TMG sein, für die der Provider nur unter den dort genannten Voraussetzungen verantwortlich ist. Nach dieser Vorschrift ist der Anbieter für fremde Informationen, die er für einen Nutzer

speichert, verantwortlich, sofern er Kenntnis von den rechtswidrigen Handlungen erlangt hat und nicht unverzüglich tätig geworden ist, um die Information zu entfernen oder den Zugang zu ihr zu sperren.

Der Provider kann auf Unterlassung in Anspruch genommen werden, wenn er Störer ist. Dem stehen nicht die Privilegierungen der §§ 8-10 TMG entgegen. Aus dem Gesamtzusammenhang der gesetzlichen Regelung ergibt sich, dass die Privilegierung des § 10 TMG auf Unterlassungsansprüche keine Anwendung findet. Die Norm regelt die Verantwortlichkeit des Diensteanbieters, nicht aber die Frage, ob der Anbieter nach allgemeinen deliktsrechtlichen Maßstäben als Störer auf Unterlassung in Anspruch genommen werden kann, wenn eine Veröffentlichung in dem von ihm betriebenen Dienst die Persönlichkeitsrechte eines Dritten verletzt (vgl. BGH NJW 2004, 3102 zur Vorgängernorm § 11 TDG).

Störer ist, wer - ohne Täter oder Teilnehmer zu sein - in irgendeiner Weise willentlich und adäquat kausal zur Verletzung eines geschützten Rechtsguts beiträgt. Die Haftung des Störers, der nicht selbst die rechtswidrige Handlung begangen hat, setzt die Verletzung von Prüfpflichten voraus. Deren Umfang ergibt sich nach den Umständen des Einzelfalls. Im Einzelnen ist zu prüfen, inwieweit der Anbieter durch Überwachung des Forums oder durch Sperrung des Nutzers die rechtswidrige Nutzung hätte verhindern können. Es dürfte sich daher empfehlen, dem Provider Kenntnis über eine rechtswidrige Handlung zu verschaffen und zu beobachten, ob dieser unverzüglich eine Löschung oder Sperrung verfolgt (§ 10 S. 1 TMG), um ihn ggf. als Störer in Anspruch zu nehmen.

Neben den straf- und zivilrechtlichen Schritten - vgl. dazu auch die folgenden Fälle - besteht für Herrn Meier die Möglichkeit sich an die Aufsichtsbehörde (In NRW: Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 21) zu wenden. Diese hat nach dem Staatsvertrag für Rundfunk und Telemedien (RStV) die Einhaltung der Gesetze durch die Betreiber für Telemedien zu überwachen und kann ggf. auch Angebote untersagen und Seiten sperren.

Herr Meier möchte gerichtlich vorgehen. Er fragt, inwieweit ihn das Land dabei unterstützen muss.

Lösung:

Aus der Fürsorgepflicht nach § 85 des Beamtengesetzes für das Land Nordrhein - Westfalen (LBG NRW) - für tarifbeschäftigte Lehrkräfte werden die Grundsätze der Fürsorgepflicht entsprechend angewendet - folgt, dass bei ungerechtfertigten Angriffen auf die Ehre im Zusammenhang mit der dienstlichen Tätigkeit eines Beamten oder einer Beamtin der Dienstherr diesen bzw. diese auch gegenüber Verwaltungsexternen schützen muss. Die Schutzpflicht kann auch erfordern, dass der Dienstherr sich - durch die Geltendmachung von Gegendarstellungs-/Berichtigungsansprüchen - vor sie stellt und ggf. einen Strafantrag stellt. Zivilrechtliche Ansprüche können die Betroffenen nur selbst geltend machen.

Die Erstattung von Rechtsverfolgungskosten für betroffene Bedienstete kann von Seiten des Landes nach den Bestimmungen "Rechtsschutz für Landesbeschäftigte" (gem. RdErl. des Innenministers – 24 - 1.42 - 2/08 u. d. Finanzministers – IV - B 1110-85.4 –IV A2 – vom 7.7.2008 SMBl 203030) gewährt werden, wenn ein Bediensteter u. a. in Ausübung seines öffentlichen Amtes mit einem Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft oder einem Strafverfahren überzogen wird. Rechtsverfolgungskosten für zivilrechtliche Abwehrmaßnahmen betroffener Bediensteter können unter den im Erlass genannten Voraussetzungen ebenfalls erstattet werden.

Die Bezirksregierungen können in ihrer Eigenschaft als dienstvorgesetzte Stelle ggf. auch selbst die Seitenbetreiber anschreiben und auffordern, Seiten mit unzulässigen Inhalten zu sperren. Die gerichtliche Durchsetzung kann die Dienstaufsicht aber nicht betreiben, da ihr hierfür die "Aktivlegitimation" fehlt.

Rechtsschutz kann eventuell auch über die Verbände für deren Mitglieder gewährt werden.

Veröffentlichung von Bildern, Videos, Tonsequenzen

Seitdem die Verbreitung des Besitzes von Fotohandys zunimmt und seit dem Aufkommen von „youtube“ (www.youtube.com; www.youtube.de), „my video“ (www.myvideo.de), „clipfish“ (www.clipfish.de) und ähnlicher Plattformen, auf denen Videoclips veröffentlicht und auch leicht weiterverschickt werden können, wird immer wieder über „Internetmobbing“ zum Nachteil von Lehrkräften durch Veröffentlichung von manipulierten oder auch realen Video-Aufnahmen berichtet.

Probleme bereitet auch die Versendung von Aufnahmen, die mit Fotohandys gemacht wurden, sei es per MMS oder unter Nutzung der Bluetooth- oder Infrarot-Schnittstelle.

Betroffen sind im Übrigen nicht nur Lehrerinnen und Lehrer, sondern auch (Mit-)Schülerinnen und Schüler (Stichworte: „happy slapping“, „snuffvideos“). Insoweit muss hier auf andere Angebote verwiesen werden (s. Literaturhinweise).

Allgemeine Hinweise

Die erste Handlungsempfehlung zu diesem Komplex ist wiederum, das Thema im Unterricht zu behandeln und dabei auch die rechtliche Seite (vgl. unten) darzustellen. Vielen Schülerinnen und Schülern ist die Bedeutung ihres Tuns und die rechtliche Einordnung nicht bewusst.

Hilfreich ist eine Vereinbarung klarer Regeln zur Handybenutzung an der Schule und die konsequente Verfolgung der Einhaltung dieser Regeln. Seite 16 / 25

Wichtig ist die Einbeziehung der Eltern.

Wenn der Verdacht einer Straftat vorliegt, muss die Polizei (unter Beachtung des Runderlasses "Verhütung und Bekämpfung der Jugendkriminalität" - BASS 18 - 03 Nr. 1) eingeschaltet werden.

Beachten Sie, dass aufgrund des allgemeinen Persönlichkeitsrechts der Schülerinnen und Schüler die Lehrkraft nicht selbst - auch nicht bei einem begründeten Verdacht - den Bildspeicher eines Handys kontrollieren darf. Dies ist Sache der Polizei bzw. Staatsanwaltschaft. Zulässig ist die Einsichtnahme aber mit Einverständnis der (einsichtsfähigen) Schülerin oder des Schülers bzw. der Eltern.

Spätestens bei den unten ab Fall 12 geschilderten Fällen handelt es sich eindeutig um Tatbestände, die als „Gewalt gegen Lehrkräfte“ bezeichnet werden müssen. Sie unterscheiden sich von den sonst erörterten Äußerungen von Gewalt gegen Lehrkräfte nur durch das Medium und erfordern energisches Einschreiten, das auch nicht auf innerschulische Maßnahmen beschränkt werden darf.

Insoweit gelten auch die zur Problematik „Gewalt gegen Lehrer“ an anderer Stelle gegebenen Hinweise (s. Literaturhinweise).

In allen Fällen sind neben den strafrechtlichen und zivilrechtlichen Maßnahmen auch schulordnungsrechtliche Maßnahmen möglich und jedenfalls in den schwereren Fällen auch geboten. Auf diesen Themenkomplex wird in dieser Handlungsempfehlung jedoch nicht eingegangen, exemplarisch sei an dieser Stelle nur auf eine Entscheidung des VG Hannover vom 7.6.2006 hingewiesen, in der schulordnungsrechtliche Maßnahmen gegen einen Schüler wegen des

Missbrauchs von Lehreramen im Internet bestätigt worden sind Seite 17 / 25
(SchuR 2007, 7-8).

Beispiele

Fall 6

Frau Schmidt, Oberstudienrätin mit den Fächern Deutsch und Mathematik an einem Gymnasium, wird auf der Homepage des 10.-Klässlers Marvin abgebildet. Bildunterschrift: Meine Deutschlehrerin. Frau Schmidt ist damit nicht einverstanden.

Lösung:

Hier wird in der Regel ein Hinweis an Marvin genügen. Rechtliche Grundlage für den Unterlassungsanspruch von Frau Schmidt ist § 1004 BGB in Verbindung mit §§ 22 ff. des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie (KunstUrhG).

Das Recht am eigenen Bild als Teil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts ist durch die §§ 22 ff. KunstUrhG). Danach ist schon das Anfertigen eines Bildes (erst recht eines Filmes/Videos) grundsätzlich nur mit Zustimmung des Abgebildeten zulässig. Die Verbreitung von Bildern ist ohne Zustimmung der betroffenen Person gleichfalls unzulässig.

Fall 7

Auf der Homepage von Marvin finden sich auch Fotos von der Klassenreise. Unter anderem ist auf einem Foto des Eiffelturms auch Frau Schmidt zu sehen. Kann Frau Schmidt die Löschung des Fotos verlangen?

Die in Fall 6 geschilderten Grundsätze gelten nicht ausnahmslos.

Seite 18 / 25

So lässt § 23 Abs. 1 KunstUrhG die Verbreitung zu von...

“2. Bilder(n), auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen;

3. Bilder(n) von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben...“.

Daher kann Frau Schmidt hier die Löschung in der Regel nicht verlangen.

Fall 8

Bei der Klassenfahrt wurde auch ein Schwimmbad besucht. Frau Schmidt findet sich auf der Homepage von Marvin im Kreise mehrerer Schülerinnen, die, wie sie selbst auch, lediglich mit einem Bikini bekleidet sind.

Lösung:

In diesem Fall kann Frau Schmidt die Löschung verlangen. Die Gruppe im Schwimmbad ist keine Versammlung im Sinne der vorstehenden Ausnahmevorschrift.

Fall 9

Beim Schwimmbadbesuch wird Frau Schmidt mit dem Fotohandy in der Umkleidekabine gefilmt. Der Film wird in der Schule als MMS verbreitet. Frau Schmidt fragt nach zivilrechtlichen und strafrechtlichen Sanktionen.

Lösung:

Es handelt sich um eine eklatante Verletzung des Persönlichkeitsrechts, gegen die Frau Schmidt wiederum mit Unterlassungsansprüchen vorgehen kann. (vgl. o. Fall 6).

Außerdem verwirklicht das Verhalten des Täters § 201a StGB (Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen). Die Tat wird nach § 205 StGB nur auf Antrag verfolgt. Diesen kann nur Frau Schmidt stellen.

Fall 10

Im Internet wird ein Unterrichtsmitschnitt einer Stunde mit Ton veröffentlicht.

Frau Schmidt fragt an, welche Rechte sie hat.

Lösung:

Auch hier handelt es sich um eine Verletzung des Persönlichkeitsrechts und auch des Rechts am eigenen Bild. Frau Schmidt kann daher zivilrechtliche Unterlassungsansprüche gegen den Seitenbetreiber richten (vgl. oben Fall 6).

Ferner wird auch § 201 StGB (Verletzung der Vertraulichkeit des Worts) verletzt. Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt, den wiederum nur Frau Schmidt bei der Polizei oder Staatsanwaltschaft stellen kann.

Wegen der Bildaufnahme kann eine Strafbarkeit nach § 33 KunstUrhG gegeben sein.

Fall 11

Ein Schüler tritt in einem Chatroom für Singles unter dem Namen von fünf Lehrkräften seiner Schule auf. Unter diesen Namen beleidigt und beschimpft er andere Lehrerinnen und Lehrer mit sexuellen Begriffen und Unterstellungen.

Lösung:

Auch hier liegen eklatante Verletzungen der Persönlichkeitsrechte der betroffenen Lehrerinnen und Lehrer vor. Seite 20 / 25

Neben Unterlassungs- und Widerrufsansprüchen (vgl. o. Fall 6) kommt eine Bestrafung nach §§ 185 ff. StGB in Betracht.

Fall 12

Herr Meier hat sich durch die Benotung in Latein unbeliebt gemacht. Schüler beschafften sich ein Bild des von ihnen "verhassten" Lehrers, nahmen dann das animierte Video einer Hinrichtung und fügten das Gesicht des Lehrers ein. Das Video zeigt ihn nun, wie er eine Straße entlang läuft. Ein Gewehr taucht auf, ein Schuss trifft den Mann in den Kopf. Der Kopf platzt Blut spritzend und rollt auf die Straße. Im Hintergrund läuft düstere Musik der "Böhsen Onkelz" (Spiegel online 12.6.2007 <http://www.spiegel.de/schulspiegel/leben/0,1518,488062,00.html>).

Schüler montieren das Bild einer Lehrerin in einen im Schulbereich spielenden Pornofilm und veröffentlichen diesen im Internet (Bonner Generalanzeiger vom 25.6.2007).

Die betroffenen Lehrkräfte fragen nach Handlungsmöglichkeiten.

Lösung:

In Fällen wie diesen, die zu einer besonderen psychischen Belastung führen, ist es besonders wichtig, neben den folgenden juristischen Hinweisen auch den Kontakt zum Kollegium und zum privaten Umfeld zu suchen und sich zu offenbaren.

Frühzeitig sollte auch psychologische Hilfe in Anspruch genommen werden.

An der Schule können Beratungslehrer Hilfsangebote vermitteln.

Ansprechbar ist auch der schulpsychologische Dienst.

BAD Freecallnr. "0 Gewalt" ': 0800/ 0439258 (dienstags und donnerstags in der Zeit von 14-18 Uhr)

Ferner ist die Einschaltung der Polizei unbedingt erforderlich.

Wie kann verhindert werden, dass die Videos weiterverbreitet werden?

Als Erstes muss verhindert werden, dass der Film weiterverbreitet wird.

Hier ist gegen den Betreiber der Internetseite ein Unterlassungsanspruch wie oben in Fall 2 gegeben. Es handelt sich um eklatante Verletzungen des Persönlichkeitsrechts, gegen die gem. §§ 1004, 823 Abs.1 BGB vorgegangen werden kann und muss.

Das Persönlichkeitsrecht ist zum einen in seiner allgemeinen Ausprägung betroffen. Zum anderen ist auch die spezielle Ausprägung des Rechts am eigenen Bild (§§ 22 ff KunstUrhG) einschlägig.

Verantwortlich ist - jedenfalls ab Kenntnis – vgl. o. Fall 4 am Ende - regelmäßig auch der Betreiber der Internetseite, über die der Film verbreitet wird.

Bei ausländischen Seitenbetreibern kann die Durchsetzung schwierig werden.

In jedem Fall sollte ein Rechtsanwalt eingeschaltet werden.

Welche strafrechtlichen Sanktionen gibt es?

In den genannten Fällen kommen zahlreiche Straftatbestände in Betracht. Die Bandbreite kann im Einzelfall von Körperverletzung (§ 223 StGB) wegen der durch die psychischen Belastungen verursachten Beeinträchtigungen der Gesundheit, über die Beleidigungsdelikte (§§ 185 ff. StGB), wegen der Verächtlichmachung der Abgebildeten, Nötigung (§ 240 StGB) bzw. im Fall von Herrn Meyer auch Bedrohung (§ 241 StGB) bis hin zu Nachstellung (§ 238 StGB) reichen.

Hier ist zum einen die Bezirksregierung einzuschalten, die wegen der Beleidigungsdelikte und der Körperverletzung als Dienstvorgesetzte Strafanträge stellen kann.

Herr Meier kann auch selbst Strafanzeige erstatten und Strafanträge stellen.

Kann Schadensersatz verlangt werden?

In Betracht kommt weiter ein Anspruch auf Schadensersatz (für Rechtsverfolgungskosten, evtl. Krankheitskosten) und insbesondere Schmerzensgeld nach § 823 Abs. 1 und 2 BGB in Verbindung mit §§ 249, 253 BGB.

Hierzu sollte anwaltlicher Beistand gesucht werden. Die Dienstaufsicht kann insoweit nicht tätig werden, vgl. oben Fall 5.

In allen Fällen sind neben den strafrechtlichen und zivilrechtlichen Maßnahmen auch schulordnungsrechtliche Maßnahmen möglich und jedenfalls in den schwereren Fällen auch geboten. Auf diesen Themenkomplex wird in dieser Handlungsempfehlung jedoch nicht eingegangen.

Allgemein

Dokumentation des Workshops „Mobbing von Lehrkräften im Internet“ am 22. Februar 2008 im Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW:

<http://www.medienberatung.nrw.de/fachthema/publikationen/internetmobbing.htm>

und die Aufsätze von Bröckers, Heyne, Poelchau und Sandfort in Schulverwaltung NRW Heft 7/8/2008

Unterrichtsmaterialien zum Cybermobbing

Unter <https://www.klicksafe.de/themen/kommunizieren/cyber-mobbing/index.html>

finden sich hilfreiche Hinweise zum Umgang mit Cybermobbing an der Schule.

Zur Handynutzung an der Schule

Arbeitsgemeinschaft Kinder und Jugendschutz und Landeskriminalamt: Merkblatt Phänomene bei der Handynutzung (http://www1.polizei-nrw.de/lka/stepone/data/downloads/83/00/00/Merkblatt1.LKA_AJS.NRW.pdf);

Landeskriminalamt Niedersachsen, Zentralstelle Polizeiliche Prävention und Jugendsachen: Gewalt und Pornovideos auf Schülerhandys, Hannover 2006 (mit zahlreichen weiteren Hinweisen)

Lehrer-Online – Fall des Monats Juni 2007 (<http://www.lehrer-online.de/fall-des-monats-06-07.php?sid=61999095365569481423857395739430>) dort auch weitere Hinweise zu „Handy-Fällen“.

http://www.medienberatung.nrw.de/fachthema/schule/leben_mit_medien/handys.htm hier gelangen Sie auf den Link "Handys in der Schule", wo reichlich Hinweise, Texte und weitere Links zur besagten Thematik vorliegen.

Zu Gewalt an Schulen

Unter

http://www.schulministerium.nrw.de/BP/Erziehung/Gewalt_Medien/Gewaltpraevention/index.html

<http://www.polizeiberatung.de/vorbeugung/jugendkriminalitaet/>

gelangen Sie zu weiteren Angeboten.

Zu Gewalt gegen Lehrkräfte:

Bezirksregierung Münster (Hrsg.): Gewalt gegen Lehrkräfte, Münster 2005

(im Internet unter: http://www.bezreg-muenster.de/startseite/service/broschueren/mailform/Gewalt_gegen_Lehrer/Gewalt_gegen_Lehrer.pdf abrufbar).

Ansprechpartner und Adressen

BAD Gesundheitsvorsorge und Sicherheitstechnik GmbH

Zentrum Düsseldorf

Flughafenstr. 120

Altes Frachtgebäude - Eingang A

40474 Düsseldorf - Flughafen

e-mail: www.bad-gmbh.de/bad/kontakt

Tel.: "0 Gewalt" 0800 0439258

Dienstags und donnerstags: 14.00 – 18.00 Uhr

Stand: Juni 2009

Bezirksregierung Düsseldorf (Aufsichtsbehörde für Telemedien)

Seite 25 / 25

Beschwerdestelle für Internetmobbing im Schulbereich

Cecilienallee 2

40474 Düsseldorf

e-mail: dez21.telemedien@brd.nrw.de

Tel.: 0211 475-2521 oder 0211 475-2033.

Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM)

Zollhof 2

40221 Düsseldorf

e-mail: info@lfm-nrw.de

Tel.: 0211/ 77 00 70

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (LDI)

Kavalleriestr. 2 -4

40123 Düsseldorf

e-mail: poststelle@ldi.nrw.de

Tel. 0211/ 38424-0

Medienberatung NRW

Medienzentrum Rheinland

Bertha-von-Suttner Platz 3

40227 Düsseldorf

e-mail: info@medienberatung.nrw.de

Tel. 0211/ 8995458

Polizei: erster Ansprechpartner ist der Verbindungsbeamte der jeweiligen Schule